

§. 20. Anno 1717. hat ein Kind 3. Wochen vor seiner Gebuhr (den 2. Novembr.) in Mutterleibe zu 2. mahlen/und zwar das erstemahl am Tag/ das andermahl die folgende Nacht darauf/ geweinet/ welches ihre Hausgenosin und auch der Mann (das andere mahl) gehöret. Das Kind hat bey der Gebuhr einigen harten Stand gehabt/ ist aber doch glücklich und gesund an das Tage-Licht geböhren/ und am 24. Novembr. getaufft worden.

Was Gott an diesem Kind/ oder seinen Eltern ferner thun möchte/ wollen wir nicht forschen: sondern wünschen/ daß er solches zu seinem Ehren und der Eltern Trost wolle lassen groß wachsen/ damit/ das Weinen in das Lachen möge verwandelt werden.

§. 21. Nun folgen noch andere wenige Merckwürdigkeiten/ welche man bey Verfertigung dieses Werckigens fernerweit zusammen getragen.

Anno Tausend Sechshundert und etliche Sechzig brachte Matthias Schebiz/ seinem Grafen von Clösterlein/ an der hiesigen Böhmischen Gränze/ einen toden Wolfen/ welchen er auf der Straße/ nach Wiesenthal/ mit Noth erschlagen. Der Graf sagte: Es  
ist